

**Gemeinsame Regelung**  
**zwischen der Gemeinde Ilvesheim und dem freien Träger Kinderkiste e.V.**  
**zur**  
**Anpassung der Gebühren in den örtlichen Kinderbetreuungseinrichtungen**

Im Einvernehmen mit dem Betreiber, dem Verein Kinderkiste e.V., werden die Gebühren für die Nutzung der beiden Betreuungseinrichtungen in der Heddesheimer Straße und der Goethestraße folgendermaßen festgesetzt:

**A. Betreuungsbereich U3 (Kinderkrippe):**

**1. Benutzungsgebühren**

1.1. Für die Nutzung der Kinderkrippe werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten, der Monat August ist gebührenfrei.

1.2. Gebührenmaßstab sind

- der Umfang der Betreuungszeit
- das Alter des Kindes
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners
- das Jahreseinkommen der Gebührenschuldner (Ziffer 3) nach Ziffer 2.3.

1.3. Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. Ziffer 2.2 auf 50 v.H.

1.4. Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung, vorübergehender Schließung der Einrichtung oder Einschränkungen der Betreuungsangebote bzw. der Betreuungszeiten zu entrichten.

1.5. Auf Verlangen der Gemeinde Ilvesheim ist der Nachweis zu erbringen, dass die Übernahme der Krippengebühren vom Jugend-/Sozialamt des Rhein-Neckar-Kreises abgelehnt wurde.

**2. Gebührenhöhe**

2.1. Die Gebühren werden je Kind und Behandlungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im selben Haushalt der/des Gebührenschuldner/-s (siehe unten) im Sinne von Ziffer 3 leben sowie nach dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen der/des Gebührenschuldner/-s nach Ziffer 2.3 und dem zeitlichen Betreuungsumfang des Kindes.

Das zu berücksichtigende Jahreseinkommen des Gebührenschuldners nach Ziffer 2.3 wird in regelmäßigen Abständen an die allg. Lohnentwicklung angepasst. Die Grundlage dafür ist der Nominallohnindex, der vom Statistischen Bundesamt "Destatis" zur Verfügung gestellt wird. Die Einkommensstaffelung wird angepasst, sobald sich der jährliche Indexwert im Vergleich zum Zeitpunkt der letzten Anpassung um mindestens 5 Prozentpunkte verändert hat.

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.
- Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.
- Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Betreuungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners ab dem auf die Veränderung folgenden Monat neu festgesetzt. Die Mitteilung über die Änderung ist dem Verein Kinderkiste e.V., als Einrichtungsträger, innerhalb von spätestens 3 Monaten, mitzuteilen

Die Gemeinde Ilvesheim ist berechtigt, einen Datenabgleich aus dem Melderegister der Gemeinde vorzunehmen und bei Veränderungen der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet, aber auch derer, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nur vorübergehend im selben Haushalt des Gebührenschuldners leben, den Gebührensatz entsprechend zu korrigieren.

2.2. Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Regelbetreuungszeiten:

1. Kinderkrippe mit 8,5 Std. Betreuungszeit				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 38.000 €	420	311	212	83
über 38.001 €	560	415	282	111

2. Kinderkrippe mit 8,0 Std. Betreuungszeit				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 38.000 €	395	293	199	78
über 38.001 €	527	391	265	104

3. Kinderkrippe mit 7,0 Std. Betreuungszeit				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 38.000 €	346	257	174	68
über 38.001 €	461	342	232	91

Zeitlich befristete Betreuungszeiten aufgrund der Vorgaben und Auswirkungen der Corona-Pandemie:

4. Kinderkrippe mit 7,5 Std. Betreuungszeit				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 38.000 €	371	275	187	74
über 38.001 €	494	366	249	98

5. Kinderkrippe mit 6,0 Std. Betreuungszeit				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 38.000 €	296	220	149	59
über 38.001 €	395	293	199	78

6. Kinderkrippe mit 5,5 Std. Betreuungszeit				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 38.000 €	272	202	137	54
über 38.001 €	362	269	182	72

2.3. Als Einkünfte im Sinne der Ziffer 2.1 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz der/des Gebührenschuldner/-s im vorangegangenen Kalenderjahr. Weicht das Einkommen im vorangegangenen Kalenderjahr vom aktuellen Einkommen erheblich ab, so ist das aktuelle Einkommen gemäß Ziffer 2.4 nachzuweisen. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften ist nicht möglich. Den Einkünften werden darüber hinaus angerechnet:

- Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII), Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz.

Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse.

2.4. Die Höhe des maßgebenden Jahreseinkommens ist spätestens 1 Monat vor Eintritt des Kindes in die Kinderkrippe durch Vorlage des entsprechenden Einkommenssteuer- bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleichsbescheides nachzuweisen.

Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage von Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers der letzten drei Monate und anderer geeigneter Unterlagen erbracht werden. Im Falle der Bezahlung des Höchstbeitrages entfällt die Nachweispflicht des Einkommens. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises wird der Höchstbeitrag festgesetzt.

Im regelmäßigen Abstand von 12 Monaten nach dem Eintritt des Kindes in die Kinderkrippe ist die Einkommenssituation vom Gebührenschuldner - ohne vorherige Aufforderung - erneut nachzuweisen.

Der Nachweis ist gegenüber der Gemeinde Ilvesheim zu erbringen.

Eine der Gemeinde Ilvesheim nachträglich bekanntgewordene Erhöhung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens führt zu einer rückwirkenden Erhöhung des Beitrages.

2.5 Werden in der Betreuungseinrichtung Mahlzeiten in Anspruch genommen, wird zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 2.2 eine Verpflegungsgebühr erhoben.

Für das Mittagessen in der Betreuungseinrichtung wird in allen Monaten, in denen eine Gebühr nach Ziffer 2.2. erhoben wird, eine monatliche Gebührenpauschale unabhängig von dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach Ziffer 2.3 erhoben.

Die Höhe der monatlichen Gebührenpauschale wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Ilvesheim vom Verein Kinderkiste e.V. festgelegt.

### **3. Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Kinderkrippe besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **4. Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

4.1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (Ziffer 1.3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist (Tatsächlicher Aufnahmetag).

4.2. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

4.3. Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (Ziffer 1.3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

### **5. Hinweis auf Gebührensatzungen der Gemeinde Ilvesheim**

Im Übrigen gelten die Regelungen der Gemeinde Ilvesheim in der jeweils aktuellen Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Gemeindekindergartens ergänzend.

### **B. Betreuungsbereich Ü3 (Kindergarten):**

1. Für den Betreuungsbereich Ü3 gelten die Regelungen unter A. mit Ausnahme der Ziffer 2.2 entsprechend.

2. Für den Betreuungsbereich Ü3 wird Ziffer 2.2 folgendermaßen festgesetzt:

2.2. Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

## Regelbetreuungszeiten:

### 1. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 6,5 Stunden/Tag

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 38.000 €	134	101	69	25
über 38.001 €	179	135	93	34

### 2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 7,0 Stunden/Tag

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 38.000 €	144	110	75	27
über 38.001 €	192	147	100	36

### 3. Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 8,5 Stunden/Tag

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 38.000 €	218	167	113	39
über 38.001 €	291	222	151	51

### 4. Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 9,0 Stunden/Tag

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 38.000 €	232	177	120	42
über 38.001 €	309	236	161	56

## Zeitlich befristete Betreuungszeiten aufgrund der Vorgaben und Auswirkungen der Corona-Pandemie:

### 5. Kindergarten mit Betreuungszeiten von 5,5 Stunden/Tag

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 38.000 €	113	86	59	22
über 38.001 €	151	115	78	29

## 6. Kindergarten mit Betreuungszeiten von 8,0 Stunden/Tag

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 38.000 €	206	157	107	36
über 38.001 €	275	210	142	48

### **C. Inkrafttreten**

Die Regelungen nach den Buchstaben A und B treten am 01.10.2021 in Kraft.

Gleichzeitig wird der Beschluss des Gemeinderates vom 22.10.2020 aufgehoben.

Ilvesheim, 29.07.2021

Schwetzingen,

---

Andreas Metz  
Bürgermeister

---

Nicole Heemskerk  
1. Vorsitzende Kinderkiste e.V.